



Entwurf



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.:

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Streuobst - Neuanlage und Pflege von Streuobst-

Auflage 07/2014

* vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung
Abt. 7 – Landwirtschaft und Landentwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 1. Auflage Juli 2014
VN_SONP_140725.doc

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Streuobst
- Neuanlage und Pflege von Streuobst-

Inhalt:

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | Allgemeine Regelungen..... | 2 |
| 2. | Einzelflächenbezogene Regelungen | 2 |
| 2.1 | Neuanlage von Streuobst | 2 |
| 2.1.1 | Vorgaben für neue Streuobstbestände..... | 2 |
| 2.1.2 | Förderung und Pflege neuer Streuobstbestände..... | 3 |
| 2.1.3 | Düngung neuer Streuobstbestände..... | 3 |
| 2.1.4 | Pflanzenschutz in neuen Streuobstbeständen | 3 |
| 2.2 | Pflege von Streuobst | 4 |
| 2.2.1 | Vorgaben an bestehende Streuobstbestände | 4 |
| 2.2.2 | Förderung und Pflege bestehender Streuobstbestände..... | 4 |
| 2.2.3 | Düngung bestehender Streuobstbestände | 5 |
| 2.2.4 | Pflanzenschutz in bestehenden Streuobstbeständen..... | 5 |
| 2.3 | Unternutzung der Fläche | 5 |
| 2.4 | Sonstige Vorgaben | 5 |
| 3. | Zusatzmodule | 6 |
| 3.1 | Sanierungsschnitt bestehender Streuobstbestände | 6 |
| 3.2 | Anlage von Lesesteinhaufen | 6 |
| 4. | Aufzeichnungspflicht..... | 6 |
| 5. | Anlagen | 6 |
| 5.1 | Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten..... | 6 |
| 5.2 | Aufzeichnungen Pflanzplan und Zusatzmodule..... | 9 |
| 5.3 | Aufzeichnungen Maßnahmen..... | 11 |

Der Lebensraum Streuobstwiese ist eine besondere Bereicherung der Kulturlandschaft und trägt wesentlich zur Biotopvernetzung bei. Die Vielfalt der dort lebenden Tiere und Pflanzen soll ebenso wie die vorhandene Sortenvielfalt gefördert werden. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Ziel der Maßnahmen ist daher die langfristige Erhaltung des artenreichen Lebensraumes Streuobstwiesen durch eine sachgerechte Bewirtschaftung der Bäume. Soweit erforderlich können Sanierungsschnitte gefördert werden. Durch die Pflanzung länderspezifischer und regionalspezifischer angepasster Sorten soll zudem die Sortenvielfalt von Streuobst gewahrt werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern. Eine Kombination mit dem Vertragsnaturschutzprogramm „Grünland“ ist möglich.

1. Allgemeine Regelungen

- Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Sachkundenachweis, Spritzen-TÜV, Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).
- Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater Vertragsnaturschutz im Antragsverfahren anerkannt werden.
- Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Neuanlage von Streuobst

2.1.1 Vorgaben für neue Streuobstbestände

- Bei den Pflanzungen sind die in der Anlage - Empfohlene Hochstamm-Obstbaumarten und Wildobstarten genannten, regional typischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Hochstammobstbaumarten zu verwenden. Die Pflanzung weiterer regional typischer Sorten mit starkwüchsigen Unterlagen oder Wildobstarten, wie z.B. Walnuss und Speierling, kann vereinbart werden. Bei Neuanpflanzungen darf der Anteil einer Obstart 85 % der gesamten Baumzahl nicht übersteigen; der Apfelanteil muss in jeder Anlage mindestens 5 % betragen.
- Bei neu anzulegenden Streuobstwiesen muss im ersten Verpflichtungsjahr eine Bestandsdichte zwischen 35 und 60 Bäumen pro Hektar erreicht werden. In Abstimmung mit dem Fachberater ist ein Pflanzplan zu erstellen.
- Der Baumabstand soll 15 Meter betragen und ist gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen. Ein Mindestabstand von 10 m sowie die Vorgaben des Pflanzplanes sind einzuhalten.
- Die Sortenechtheit der Bäume muss, z. B. über Einkaufsbelege nachgewiesen werden. Eine Handveredlung ist mit Zustimmung der Fachberatung Vertragsnaturschutz möglich.
- Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m (Ausnahme: Roter Weinbergpfirsich) aufweisen.

2.1.2 Förderung und Pflege neuer Streuobstbestände

Zur Förderung der Jungbäume sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Schnittmaßnahmen, d.h. einmaliger Pflanzschnitt und 2 Erziehungsschnitte sind im Verpflichtungszeitraum durchzuführen. Dabei ist der erste Erziehungsschnitt in dem auf das Pflanzjahr folgenden Jahr durchzuführen.
- Die Baumscheiben sind während der ersten 5 Jahre offen, d.h. frei von Bewuchs zu halten. Eine flache Abdeckung mit organischem Material, z. B. Holzhäcksel, ist erwünscht.
- Jungbäume sind bei der Pflanzung mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Draht-hosen) gegen Wildverbiss abzusichern. Im Falle einer Beweidung ist bei allen Bäumen eine angemessene Absicherung um den Stamm vorzunehmen. Empfohlen wird eine Absperrung von mindestens 2 m Durchmesser, um Verbiss und Bodenverdichtungen im stammnahen Wurzelraum zu verhindern. Dabei dürfen keine Drainagerohre oder Autoreifen benutzt werden. Auf die Verwendung naturverträglicher Materialien ist zu achten.
- Sofern im Laufe des Verpflichtungszeitraums gepflanzte Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen.

2.1.3 Düngung neuer Streuobstbestände

- Es dürfen keine Mineraldünger eingesetzt werden.
- Die Düngung der Bäume ist zur Förderung des Jungbaumwachstums erforderlich. Erlaubt ist die Verwendung von organischen Düngern im Baumscheibenbereich mit Einarbeitung. Empfohlen wird Kompost, Stallmist und ergänzend Hornspäne, Rizinusschrot, oder andere organische Handelsdünger. Düngung im März nach Produktangabe (z.B. ca. 400 g Rizinusschrot oder 200 g Hornspäne oder ein Eimer Stallmist), dieser sollte im Baumscheibenbereich zur besserern Wirkung flach eingearbeitet werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.1.4 Pflanzenschutz in neuen Streuobstbeständen

- Es dürfen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- Zur Entwicklungsförderung sollen bei Bedarf folgende Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden:
 - ◆ Bei Befall von Jungbäumen mit Blattläusen können ausgewählte im ökologischen Landbau zulässige Präparate wie z.B. Brennesselsud und Seifenlauge (Kaliseife) verwendet werden.
 - ◆ Gestattet ist der Einsatz von Wundverschlussmittel bei Veredlungsarbeiten und schweren Rindenverletzungen (nicht im Falle regulärer Schnittmaßnahmen) sowie die termingerechte Anbringung von Leimringen oder vergleichbarer Produkte an den Baumstämmen. Die Leimringe sind spätestens im März zu entfernen.

- ◆ In Ausnahmefällen (z.B. bei Frostspannerbefall) können nach einer Begutachtung durch den Fachberater und Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) aktuell zugelassene Präparate eingesetzt werden. Dies sind zum Zeitpunkt der Drucklegung folgende:
 - Bt-Präparate (*Bacillus thuringiensis*)
 - Vergällungsmittel
 - Pheromon-Präparate

(Bitte zur Sicherheit prüfen: Ist die Liste der zugelassenen Präparate noch aktuell?)

- In den Fällen, in denen die o.g. Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg versprechen oder erzielen, können weitere Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

2.2 Pflege von Streuobst

2.2.1 Vorgaben an bestehende Streuobstbestände

- Bestehende Streuobstwiesen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Mindestbestandsdichte von 15 Bäumen und höchstens 60 Bäume pro Hektar aufweisen. Die Stammhöhe darf grundsätzlich 1,60 m nicht unterschreiten. Auf der Fläche vorhandene sonstige Bäume sind in die Bestandesdichte einzubeziehen.
- Flächen mit mehr als 15 und weniger als 30 Bäumen pro Hektar können mit einer Verpflichtung zur Erweiterungspflanzung belegt werden. In diesem Fall sind die Verpflichtungen des Programmteils „Neuanlage von Streuobst“, bei entsprechender Förderung, zusätzlich einzuhalten.
- In begründeten Fällen können nach naturschutzfachlicher Begutachtung und entsprechender Begründung durch die Fachberater bis zu 99 Bäume pro Hektar und/oder einer Stammhöhe kleiner 1,60 m zugelassen werden. Weitere Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbestandes sind nicht zulässig.

2.2.2 Förderung und Pflege bestehender Streuobstbestände

- Zur Sicherung der Bestände ist eine sachgerechte Pflege, insbesondere durch angemessene Schnittmaßnahmen, zu gewährleisten.
- Eine Baumbeseitigung während der Vertragsdauer ist nicht zulässig.
- Abgestorbene Altbäume sind aus naturschutzfachlichen Gründen erhaltenswert. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) entfernt werden. Die Verpflichtung zur Nachpflanzung wird ebenfalls von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) entschieden.
- Sofern im Laufe des Verpflichtungszeitraums gepflanzte Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen und die Vorgaben zur Neuanlage (vgl. Pkt. 2.1) sind einzuhalten..
- Ast- und Stammholz muss in Bestandsnähe gelagert werden, um die Entwicklung holzgebundener Insekten zu ermöglichen.

- Im Falle einer Beweidung ist bei allen Bäumen eine angemessene Absicherung um den Stamm vorzunehmen. Empfohlen wird eine Absperrung von mindestens 2 m Durchmesser, um Verbiss und Bodenverdichtungen im stammnahen Wurzelraum zu verhindern. Dabei dürfen keine Drainagerohre oder Autoreifen benutzt werden. Auf die Verwendung naturverträglicher Materialien ist zu achten. Soweit durch eine unsachgemäße Absicherung Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen.

2.2.3 Düngung bestehender Streuobstbestände

- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.2.4 Pflanzenschutz in bestehenden Streuobstbeständen

- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.3 Unternutzung der Fläche

- Im Falle der Neuanlage auf Ackerflächen ist eine flächendeckende Selbstbegrünung oder die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung vorzunehmen. Aus naturschutzfachlichen Gründen können auch Sonderregelungen, wie z.B. die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat im Bewirtschaftungsvertrag vereinbart werden.
- Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr **zu mähen**, zu beweiden und / oder zu mulchen. Im Falle des Mulchens ist dies nicht vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zulässig.
- Alternativ kann die Fläche durch die Teilnahme an den Vertragsnaturschutzprogrammen Grünland gefördert werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig, z.B. gezielte mechanische Offenhaltung zur Förderung des Zwerggrases.

2.4 Sonstige Vorgaben

- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

3. Zusatzmodule

3.1 Sanierungsschnitt bestehender Streuobstbestände

In Abstimmung mit dem Fachberater werden für einzelne Bäume im Bewirtschaftungsvertrag Sanierungsschnitte festgelegt.

- Die zu pflegenden Bäume müssen eindeutig gekennzeichnet werden, z.B. durch örtliche Auszeichnung oder Lageplan.
- Um einen sachgerechten Schnitt zu gewährleisten, muss die hierfür notwendige fachliche Qualifikation dem **Fachberater** nachgewiesen werden (z.B. Baumwart, Obstbauer, Landschaftsgärtner, Teilnahme am Schnittkurs für Streuobstbäume).
- In den auf den Sanierungsschnitt folgenden Jahren hat eine sachgerechte Nachpflege zu erfolgen. Hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von überzähligen Wassertrieben.
- Die Maßnahmen müssen im vierten Verpflichtungsjahr abgeschlossen und die erfolgreiche Durchführung vom zuständigen Fachberater bestätigt werden.

3.2 Anlage von Lesesteinhaufen

- Die Anlage von Lesesteinhaufen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt und erfolgt in Absprache mit dem Fachberater.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

4. Aufzeichnungspflicht

- Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) oder als Zusatzmodul(e) (vgl. Pkt. 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.
- Der Pflanzplan (vgl. Pkt. 2.1) muss bei Neuanpflanzungen vorhanden sein.

5. Anlagen

5.1 Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Rei-

fezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionallisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen Umwelt-Beraters einzuholen.

Stand Juli 2014 Landesliste

| | | |
|-----------------------------------|--|---|
| <u>Äpfel</u> | Weißer Wintertaffetapfel | Paulsbirne (Michelsbirne) |
| Börtlinger Weinapfel | Welschisner | Rote Bergamotte (Käsbirne) |
| Boikenapfel | Winter-Goldparmäne | Schweizer Wasserbirne |
| Brauner Matapfel (Kohlapfel) | Winter-Prinzenapfel | Veldenzer (Schmehlbirne, Schmittbirne, Zuckerbirne, u. a.) |
| Brettacher | Wöbers Rambour | Wahlsche Schnapsbirne |
| Carpentin Renette | Zabergäu-Renette | Weilersche Mostbirne |
| Champagner-Renette | <u>Birnen</u> | Welsche Bratbirne |
| Danziger Kantapfel | Tafelbirnen | Wilde Eierbirne |
| Dülmener Herbstrosenapfel | Amanlis Butterbirne | Wildling von Einsiedel |
| Echter Winterstreifling | Blutbirne | Wolfsbirne |
| Edelborsdorfer | Boscs Flaschenbirne | <u>Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen</u> |
| Eifeler Rambur | Doppelte Philippsbirne | Bellamira |
| Eisenapfel | Frühe von Trévoux | Bühler Frühzwetschge |
| Erbachhofer Weinapfel | Gellerts Butterbirne | Emma Leppermann |
| Geflammtter Kardinal | Gräfin von Paris | Graf Althanns Reneklode |
| Gehrsers Rambur | Grüne Sommermagdalene (Magdalenen-, Magarethen-, Jakobsbirne u.a.) | Große Grüne Reneklode |
| Gelber Edelapfel | Gute Graue | Hanita |
| Gewürzluikenapfel | Harrow Sweet | Hauszwetschge |
| Goldrenette von Blenheim | Köstliche von Charneu(x) | Jojo |
| Graue Französische Renette | Liegels Winterbutterbirne | Kirkes Pflaume |
| Graue Herbstrenette | Madame Verté | Mirabelle von Nancy |
| Gravensteiner | Neue Poiteau | Miragrande |
| Große Kasseler Renette | Pastorenbirne (Flaschenbirne, Madame-schenkel) | Ontariopflaume |
| Großer Rheinischer Bohnapfel | Petersbirne (Lorenzenbirne) | Opal |
| Harberts Renette | Römische Schmalzbirne | Oullins Reneklode |
| Hilde | Saint Germain (Hermannsbirne) | Sanctus Hubertus |
| Jakob Fischer | Sommer – Apothekerbirne (Pankratiusbirne) | The Czar |
| Jakob Lebel | Sommer-Eierbirne (Bestebirne) | TOP 2000 |
| Kaiser Alexander | Sommer-Muskateller | Valjevka, |
| Kaiser Wilhelm | Sparbirne (Frauenschenkel, Jakobsbirne, u.a.) | Wangenheimer Frühzwetsche |
| Kanada-Renette | Stuttgarter Geishirtle | Brennzwetschgen |
| Lohrer Rambur | Winter-Dechantsbirne (Winterbergamotte) | Haferpflaume (Krieche), verschiedene Formen |
| Luxemburger Renette | Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen | Löhrpflaume |
| Maunzenapfel | Bayerische Weinbirne | Wildpflaumen (Kirschpflaume, Schlehe, Schlehenpflaume, Ziparte, usw.) |
| Mutterapfel | Betzelsbirne | <u>Kirschen</u> |
| Ontarioapfel | Champagner Bratbirne | Süßkirschen - Tafelkirschen |
| Osnabrücker Renette | Frankfurterbirne | Büttners Rote Knorpelkirsche |
| Prinzenapfel | Gelbe Wadelbirne | Große Schwarze Knorpelkirsche |
| Purpurroter Cousinot | Große Rommelter | Haumüllers Mitteldicke |
| Remo | Großer Katzenkopf | Hedelfinger Riesenkirsche |
| Relinda | Karcherbirne | Kordia |
| Retina | Knausbirne | Meckenheimer Frühe Rote |
| Rheinischer Krummstiel | Kuhfuß | Schneiders Späte Knorpelkirsche |
| Rheinische Schafsnase | Luxemburger Mostbirne | Stella |
| Rheinischer Winterrambur | Metzer Bratbirne | Süßkirschen - Brennkirschen |
| Riesenboiken | Mollebusch | Benjaminler |
| Rote Sternrenette | Nägelschesbirne (Olivenbirne, Kreppbirne, Streitbirne) | Dollenseppler |
| Roter Bellefleur (Siebenschläfer) | Palmischbirne | Esslinger Schecken |
| Roter Eiserapfel | | Paulis |
| Roter Trierer Weinapfel | | Teickners Schwarze Herzkirsche |
| Roter Winterstettiner | | |
| Schöner aus Boskoop | | |
| Schöner aus Nordhausen | | |
| Schöner aus Wiltshire | | |
| Weißer Klarapfel | | |
| Weißer Matapfel | | |

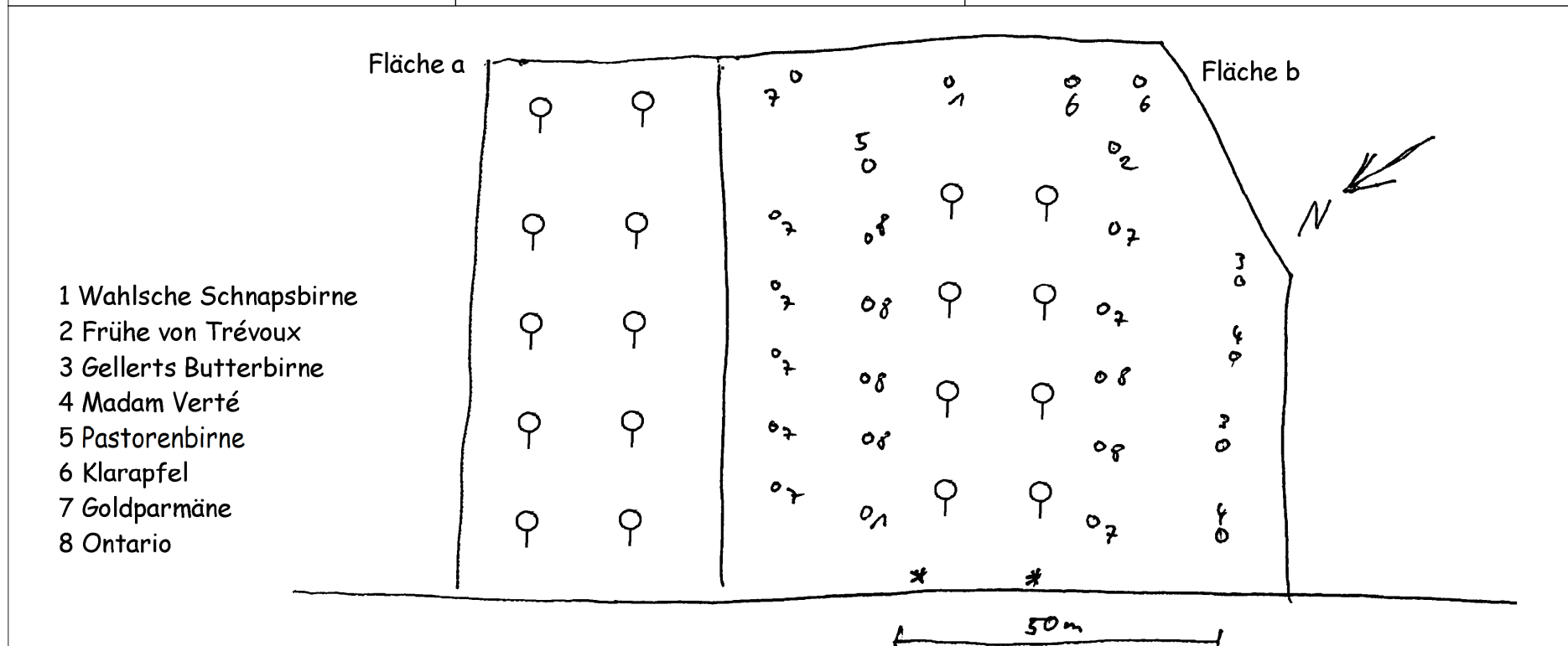
Sauerkirschen
Ludwigs Frühe (Herzkirsche)
Schwäbische Weinweichsel

Sonstige Obstarten für Streuobst-
wiesen

Roter Weinbergpfirsich (siehe
Merkblatt Roter Weinbergpfirsich)
Essbare Eberesche (in Sorten)
Esskastanie (Sämlinge oder ver-
edelte Sorten)
Mandel (in Sorten)
Maulbeere, weiße und schwarze
Mispel
Pfirsich, Aprikose (in Sorten)
Quitte (in Sorten)
Speierling
Walnuss (Sämlinge oder veredelte
Sorten)

5.2 Aufzeichnungen Pflanzplan und Zusatzmodule

| | | |
|--|--|--|
| Programmteil: Anschrift: Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen Unternehmensnummer: 33605 40 20000 | Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: 3819-17-11/2 u. 11/4 Schlag-Nr.: 22 Fläche/Teilfläche(n) [m ²]: a: 3.600 m ² b: 7.200 m ² | Zusatzmodule: ○ Pflanzung von Obstbäumen * Anlage von Lesesteinhaufen ⊙ Sanierungsschnitt |
|--|--|--|



| | | | |
|---------------------------------------|--|----------------------------|------------------------------------|
| Eullahausen, 30.10.2014 Ort, Datum | <i>Eulla Eulle</i> Unterschrift des Teilnehmers | Edi Eullenstein Berater | <i>Eullenstein</i> Unterschrift |
|---------------------------------------|--|----------------------------|------------------------------------|

5.2 Aufzeichnungen Pflanzplan und Zusatzmodule

| | | |
|--|--|---------------|
| Programmteil: Anschrift: Unternehmensnummer: | Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: Schlag-Nr.: Fläche/Teilfläche(n) [m²]: | Zusatzmodule: |
| | | |
| Ort, Datum Unterschrift des Teilnehmers | Berater Unterschrift | |

5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen

M U S T E R Aufzeichnungen Maßnahmen für die EULLa Programmteile Vertragsnaturschutz Streuobst

| Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Eulla EULLA Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000 | | | Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: SONP = Neuanlage und Pflege von Streuobst | |
|--|-----------------------|------------------------------|--|--|
| Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung | Größe | Ver- fahren ¹⁾ | Pfleßmaßnahmen | |
| | | | Datum | Art der Pflege |
| Flur 17, Flurstück 11/4 | 7.200 m ² | SONP | 20.02.2015 | Pflanzung mit Pflanzschnitt von 25 Hochstammobstbäumen |
| „ | „ | SONP | 22.02.2015 | Sanierungsschnitt an 8 Hochstammobstbäumen |
| „ | „ | SONP | 22.02.2015 | Anlage von 2 Lesesteinhaufen |
| Flur 17, Flurstück 11/2 | 3.600 m ² | SONP | 23.02.2015 | Sanierungsschnitt an 10 Hochstammobstbäumen |
| Flur 17, Flurstück 11/4 | 7.200 m ² | SONP | 15.04.2015 | Düngung der Baumscheiben mit Hornspänen |
| Flurstück 11/2 und 11/4 | 10.800 m ² | SONP | 12.07.2015 | Mulchgang |
| | | | | |
| | | | | |

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Dieses Angebot des Förderprogramms EULLa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt.

